

# Allgemeine Hinweise zu Veranstaltungen in Zeiten der Corona-Pandemie

## Regelungen zu Veranstaltungen außerhalb des regulären Lehr- und Forschungsbetriebs

Nach den Vorgaben des Landes NRW und des Rektorats findet der Hochschulbetrieb im Wintersemester 2021/2022 zumindest überwiegend in Präsenz statt. Deshalb ist auch die Durchführung von Sonderveranstaltungen in Präsenz möglich. Aufgrund der aktuellen Infektionslage und der Notwendigkeit von Kontaktbeschränkungen sollte jede\*r Veranstalter\*in die Notwendigkeit von Sonderveranstaltungen in Präsenz jedoch kritisch überprüfen. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW. Hier kann es weiterhin zu kurzfristigen Änderungen kommen.

### **Veranstaltungen mit universitärem und/oder im universitären Kontext**

Veranstaltungen mit universitärem Charakter (z.B. Arbeitstreffen in Projekten, PhD-Workshops, Begehungen bei Begutachtungen, Fortbildungen, Vortragsveranstaltungen, Gremiensitzungen, Dienstbesprechungen zu „schwierigen“ und/oder komplexen Themen“...) sind weiterhin in Präsenz möglich. Solche Veranstaltungen können mit max. 100 Teilnehmenden unter Einhaltung der 3G-Regeln durchgeführt werden. Eine Kontrolle durch den Veranstalter ist erforderlich.

Nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene Personen benötigen einen negativen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt). Als Negativtestnachweis kann ebenfalls ein aus anderen Gründen durchgeführter PCR-Test vorgelegt werden, der 48 Stunden gilt.

Grundsätzlich gilt an der UDE eine Maskenpflicht in Gebäuden und in den Veranstaltungsräumen (medizinische Maske). Davon gibt es folgende Ausnahmen, wenn nur geimpfte und genesene Personen anwesend sind:

- Vortragende dürfen die Maske abnehmen, wenn ein Abstand von 1,50 m zum Auditorium gewährleistet ist.
- Wenn zwischen den Teilnehmenden der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird oder eine schachbrettartige Anordnung besteht und ausreichend gelüftet wird bzw. der Raum über eine technische Lüftung verfügt, darf die Maske an festen Plätzen abgenommen werden.
- Die Maske darf ebenfalls zur Einnahme von Speisen und Getränken abgenommen werden.

### **Veranstaltungen mit universitärem und/oder im universitären Kontext mit eher geselligem Charakter**

(z.B. Jahres-, Absolventen- oder Abschlussfeiern) können unter den aktuell geltenden Vorschriften grundsätzlich unter den obigen Rahmenbedingungen/Maßgaben stattfinden. In Anbetracht der momentanen pandemischen Situation sollte die Durchführung jedoch im Interesse aller Beteiligten überdacht werden.

**Veranstaltungen mit rein geselligem Charakter** (z.B. abteilungsübergreifende und andere organisierte Weihnachtsfeiern, andere/studentische Treffen etc.) müssen derzeit leider unterbleiben. Allenfalls kleinere Zusammenkünfte (innerhalb von Arbeitskreisen, Abteilungen oder Fachschaften) können in dem Kreise durchgeführt werden, in dem die Personen auch im Team in Präsenz zusammenarbeiten; eine Erweiterung um „team-fremde“ Personen ist nicht zulässig. Es gelten die gleichen Schutzmaßnahmen wie für das Arbeiten im Team.

Die Regelungen gelten auch für gesellige Veranstaltungen, die draußen geplant sind!

### **Organisatorische Hinweise**

Die Regelungen des betrieblichen Maßnahmenkonzeptes der UDE sind einzuhalten. Bei der Festlegung von individuellen Schutzmaßnahmen können die Veranstaltenden durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit beraten werden.